

Stellungnahme des LCH zur EDK-Vorlage

EINHEITLICHE TERMINOLOGIE FÜR DEN SONDERPÄDAGOGISCHEN BEREICH

Wir begrüßen eine einheitliche Terminologie auf der Basis der ICF. Die Einheitlichkeit erleichtert die Verständigung, die ICF scheint uns eine gut durchdachte, schon ziemlich verbreitete Klassifikation zu sein. Die Begriffe sollen eindeutig und kohärent sein: Kleine Kinder, Kinder, Jugendliche, Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit, Jugendliche in der Berufsausbildung, junge Erwachsene in der Berufsausbildung. Die unterschiedlichen Benennungen lösen Verwirrungen und Unsicherheiten aus und sagen nichts über den Alterspielraum aus.

Insgesamt machen die Definitionen nicht klug in Bezug auf die Frage, was zur „sonderpädagogischen Grundausstattung“ von Regelschulen gehören soll und wo fall- bzw. situationsbezogen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. So wird der „Paradigmawechsel“ noch wenig greifbar.

Generell halten wir den Zeitpunkt langsam für gekommen, eine Diskussion über die Zukunftstauglichkeit der beiden Begriffe Heilpädagogik und Sonderpädagogik anzufangen. Beide Begriffe transportieren völlig schiefe Bilder: Da wird auf der einen Seite Heilsbringung oder die Heilung von Krankheiten suggeriert, was wohl nicht mehr ganz den modernen professionellen Konzepten entspricht, und auf der anderen Seite ein semantisches Assoziationsfeld von Sonderfall, Absonderung, Sonderlösung aktiviert, was ungefähr das Gegenteil der intendierten integrativen Lösungen ist. Wir haben zurzeit auch keinen Lösungsvorschlag. (Der gute französische Ausdruck „pédagogie spécialisée“ harrt noch einer adäquaten Übersetzung). Die EDK sollte diese Diskussion nun aber lancieren und zu einem Resultat führen.

Zu den Definitionen haben wir folgende Änderungsvorschläge:

A. Generelle Definitionen

Begriff	Definition Vorlage	Kommentar/Vorschlag LCH
besonderer Bildungsbedarf / besondere Bildungsbedürfnisse	Besondere Bildungsbedürfnisse liegen vor	<p><i>Bedarf und Bedürfnisse sollten nicht beliebig synonym verwendet werden. Professionelle Organisationen unterscheiden zwischen Bedürfnissen und Bedarf. Man trifft zwar auch dabei unterschiedliche Usancen an; in den Wirtschaftswissenschaften gilt vorwiegend: Bedürfnisse sind Bedürfnisse, und der Bedarf ist das, was an Antworten (Massnahmen) auf die Befriedigung der Bedürfnisse angezeigt und möglich/finanzierbar ist. Es schafft genau die in der WASA-Studie dokumentierten Probleme, wenn Bedürfnisse und Bedarf gleich gesetzt werden.</i></p> <p><i>Zusätzlichen Punkt einfügen: - bei kleinen Kindern, deren Entwicklung aufgrund psychosozialer</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> • bei kleinen Kindern, bei denen vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule* nicht werden folgen können; • bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule* ohne zusätzliche Mittel nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; <p>in Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten bei deren Anpassungs- oder Lernvermögen feststellt.</p> <p>Beim individuellen Abklärungsverfahren* zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</p>	<p><u>und/oder psychodynamischer Risikofaktoren erheblich gefährdet erscheint;</u></p> <p><i>„kleine Kinder“ ist sprachlich inkorrekt. Probleme und Bedarf haben auch gleich junge grosse Kinder! Mit „vor der Einschulung“ ist die Altersstufe ausreichend definiert. Also: „kleine“ streichen.</i></p> <p><u>Zusätzlichen Punkt einfügen:</u> - <u>bei Jugendlichen, die ohne verstärkte sonderpädagogische Massnahmen dem Lehrplan einer weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schule nicht mehr oder nur teilweise folgen können;</u></p> <p><u>Zusätzlichen Punkt einfügen:</u> - <u>bei Kindern und Jugendlichen, deren altersentsprechende Entwicklung nachweislich verzögert ist. (Begründung: Es gibt auch Entwicklungsstörungen, wie bspw. Artikulationsstörungen, Redeflussstörungen, welche die schulischen Leistungen nicht zwingend direkt beeinflussen, jedoch Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen haben können.)</u></p> <p><i>Dieser „Feststellungs“-Akt gehört doch zu einer <u>Abklärungsstelle bzw. Fachstelle</u>, nicht zur Schulbehörde. Deren Funktionen wären anders zu bestimmen (z.B. Plausibilitätskontrolle, Bewilligung von Massnahmen v.a. bei erforderlichen Kostengutsprachen) Und: Müssen die Schwierigkeiten zuerst „gross“ werden, bevor was geschieht? Alternative: ... <u>Probleme beim Anpassungs- oder Lernvermögen...</u></i></p> <p><i>Hier macht vielleicht der Begriff „Förderdiagnostik“ Sinn, . etwa in Klammer hinter „Bildungsbedarfs“.</i></p>
Behinderung	Schädigung oder Beeinträchtigung	<u>Individuelle Schädigung eines Men-</u>

	einer Aktivität* und/ oder eine Beeinträchtigung der Partizipation*. Sie ist im sonderpädagogischen Bereich relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf* ableitet.	<u>schen und/oder Einschränkung bei einer Aktivität*, wodurch die Partizipation* beeinträchtigt wird.</u> Sie ist im sonderpädagogischen Bereich ...
Sonderpädagogischer Bereich	Das Angebot von sonderpädagogischen Massnahmen zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs* als Teil des Bildungsauftrags der Volksschule.	Das Angebot von sonderpädagogischen Massnahmen zur Deckung des besonderen Bildungsbedarfs* <u>als Teil des Bildungsauftrags des Kantons, einschliesslich Vorschule und nachobligatorischer Bereich.</u>
Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen	<p>Individuumsbezogene sonderpädagogische Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen* mit ausgewiesener Anspruch aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens*.</p> <p>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch folgende Merkmale - einzeln oder im Verbund -, die Konsequenzen auf die Kosten haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lange Dauer • hohe Intensität (Frequenz) • hohe Spezialisierung der Fachkräfte • einschneidende Konsequenzen auf den Lebenslauf im Alltag und sozialen Umfeld. <p>Sie entsprechen dem Inhalt des Begriffs Sonderschulung in der Bundesgesetzgebung und in der IVSE.</p>	<p>... mit besonderem <u>Bildungsbedarf*</u> <u>aufgrund der Ergebnisse</u> des individuellen ...</p> <p><i>Sagt „hohe“ Spezialisierung der Fachkräfte etwas aus? Wie hoch ist hoch? Würde hier (wie auch bei den Begriffen Beratung und Unterstützung) würde wohl der Ausdruck „<u>Fachkräfte mit Spezialisierung</u>“ oder „<u>Fachkräfte mit Spezialausbildung</u>“ genügen.</i></p> <p><i>„Lebenslauf im Alltag und...“: Ist „Lebenslauf“ nicht etwas zu geschwollen-gesamtbiografisch?</i></p>
Sonderpädagogik	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderen Bildungsbedürfnissen jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen <u>Disziplinen sonderpädagogischer Anbieter, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen</u> zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit <u>besonderem Bildungsbedarf*</u> jeglichen Alters, jeglicher Art ...
Sonderschule	Institutionelles Setting der obligatori-	... aufgrund <u>der Ergebnisse</u> des indi-

	<p>schen Bildungsstufe, das spezialisiert ist auf bestimmte Lern-, Verhaltens- und Behinderungsformen. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens* ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen* haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann in Institutionen mit stationärem Angebot* oder mit Betreuung in Tagesstrukturen* integriert sein. In Abgrenzung zur Regelschule*.</p>	<p>viduellen Abklärungsverfahrens ...</p> <p><i>Hier ist überdies anzumerken, dass derzeit an Sonderschulen auch sonderpädagogische Angebote kollektiv mitfinanziert werden. D.h., dass an Sonderschulen auch niederschwellige Angebote (gängige Massnahmen) weiterhin bestehen bleiben müssten in Abgrenzung zu hochschwelligeren Angeboten (verstärkten Massnahmen).</i></p> <p><i>Ergänzen:</i> <u>Sie verfügt über ein Konzept und über Fachleute, um die in der Regelschule integrierten Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen zu begleiten und für die Regelklassenlehrpersonen Beratung anzubieten.</u></p>
Sonderklasse	<p>Klasse, meist kleine Klasse, die aufgrund anderer Kriterien als für die Regelklasse*, nämlich aufgrund von besonderen Bildungsbedürfnissen einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern, zusammengestellt wird. Je nach Kanton zählen die Sonderklassen zu den gängigen oder zu den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen* der Regel-* oder der Sonderschule*.</p> <p>Einschulungsklasse, Einführungs-klasse, Einführungs-klasse für Fremdsprachige, Hilfsklasse, Förderklasse, Klasse für Verhaltensauffällige, Klasse für Lernbehinderte, Spezialklasse, Werk-klasse usw.</p>	<p><i>Einverstanden.</i></p>
Regelschule	<p>Institutionelles Setting der obligatorischen Bildungsstufe mit und ohne sonderpädagogischem Angebot.</p> <p>In Abgrenzung zur Sonderschule*.</p>	<p><i>Regelschule ohne sonderpädagogisches Angebot ist heute nicht mehr denkbar. Es sollte deshalb heissen:</i> Institutionelles Setting der obligatorischen Bildungsstufe <u>mit sonderpädagogischem Angebot</u>. In Abgrenzung zur Sonderschule.</p>
Regelklasse		<p><i>Die Zusammenstellung einer Klasse nach Jahrgang und Wohnort ist in manchen Regelschulen nicht mehr üblich. Jahrgangsgemischte Klassen z.B.</i></p>

	<p>Klasse der Regelschule, die nach Jahrgang und Wohnort der Kinder und Jugendlichen zusammengestellt wird. In Abgrenzung zur Sonderklasse.</p>	<p><i>sind immer mehr im Kommen. Es sollte deshalb knapper heissen: <u>Klasse der Regelschule.</u></i> In Abgrenzung zur Sonderklasse. <i>Ungelöst: Besondere Situation von Mehrjahrgangsklassen!</i></p>
--	---	--

B. Definitionen zu Angeboten und Massnahmen der Sonderpädagogik

Begriff	Definition Vorlage	Kommentar/Vorschlag LCH
<p>Sonderpädagogisches Grundangebot</p>	<p>Das Angebot des sonderpädagogischen Bereichs*, das die Vereinbarungskantone mindestens anbieten müssen, umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Früherziehung* • Logopädie* • Psychomotoriktherapie* • Schulische Integration* • (eventuell) Unterricht in Sonderklassen* • Unterricht in Sonderschulen* • Beratung* bei Hör-, Seh- und Körperbehinderungen • Unterstützung* bei Hör-, Seh- und Körperbehinderungen • stationäre Unterbringung* in einer sonderpädagogischen Einrichtung (inkl. Betreuung) • Betreuung in Tagesstrukturen* in einer sonderpädagogischen Einrichtung (inkl. Betreuung) • Transport* 	<p>Uns interessiert nicht nur, was „die Kantone“ anbieten müssen, sondern was letztlich zum Ausrüstungsobligatorium der Einzelschule gehört bzw. wie das zu bestimmen ist.</p> <p><i>Zusätzlich:</i> - <u>Rhythmik als gängiges sonderpädagogisches Angebot</u> <i>Begründung: Rhythmik wird eingesetzt bei Mehrfachbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Lernbehinderungen sowie Hochbegabungen etc., vorrangig im niederschweligen Bereich, also als gängiges sonderpädagogisches Angebot.</i></p> <p><i>Ergänzung:</i> - <u>u.U. Beratung und Unterstützung bei allen Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, die in die Regelschule integriert werden</u></p>
<p>pädagogisch-therapeutische Angebote</p>	<p>Gängige oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen können umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Heilpädagogische Früherziehung* • die Logopädie* • die Psychomotoriktherapie* 	<p><i>Wo sind denn die „gängigen“ Massnahmen definiert?</i></p> <p><i>Die drei genannten Therapieformen gehören zwingend zum Angebot. Mit dem Begriff „können“ wird impliziert, dass eine der Formen auch weggelassen werden könnte. Vorschlag:</i></p>

	<p>Müsste nicht hier irgendwo auch das Wirken der integrierten Schulischen Heilpädagogik aufgeführt werden? Sie wird zwar weiter unten definiert, taucht aber weder bei den „gängigen“ noch bei den „verstärkten“ Angeboten explizit auf. Zudem: Wo ist die Psychotherapie im Sonderpädagogischen Kontext angesiedelt?</p> <p>In Abgrenzung zu medizinisch-therapeutischen Angeboten der IV.</p>	<p><u>Gängige oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen umfassen:</u></p> <p><i>Schreibweise:</i> - <u>Psychomotorik-Therapie</u></p> <p><i>Bei Logopädie und Psychomotorik-Therapie sollte in Klammer ausdrücklich die mögliche „Bezugsspanne“ (<u>10-20 Jahre</u>) genannt werden.</i></p> <p><i>Und: Aus dem ganzen Papier wird nirgends ersichtlich, in welchem Rahmen bzw. durch wen Kinder mit einer ausgeprägten Dyskalkulie und/oder Legasthenie gefördert werden sollen. Gibt es diese „Therapien“ künftig noch oder werden sie integrierter Bestandteil der Arbeit Schulischer Heilpädagog-/innen?</i></p> <p><i>Wie ist das zu verstehen? Medizinisch-therapeutische Angebote der IV gibt es ja gar nicht mehr; jedenfalls für den Bereich Logopädie und Psychomotoriktherapie. Welche Therapien sind damit gemeint: Ergotherapie? Psychotherapie?</i></p>
<p>Heilpädagogische Früherziehung</p>	<p>Pädagogisch-therapeutische Massnahme*. In der Heilpädagogischen Früherziehung werden kleine Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsschwierigkeiten präventiv und erzieherisch behandelt ab Geburt bis Schuleintritt, und bei Themen aus dem familiären Kontext bis maximal zum vollendeten 7. Lebensjahr. Zudem wird ihr Umfeld beraten.</p>	<p><i>„kleine Kinder“ ist sprachlich inkorrekt. Probleme und Bedarf haben auch gleich junge grosse Kinder! Die hier gemeinte Altersstufe ist im Text ausreichend spezifiziert. Also: „kleine“ streichen.</i></p>
<p>Logopädie</p>	<p>Pädagogisch-therapeutische Massnahme*. In der Logopädie werden Sprach- und Kommunikationsstörungen diagnostiziert sowie Therapiemassnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprechens, der Sprache und der Schriftsprache geplant, durchgeführt und ausgewertet.</p>	<p><u>In der Logopädie werden Kommunikationsstörungen, also Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, der auditiven Wahrnehmung, des Sprechens, des Redeflusses und der Stimme sowie Schluckstörungen diagnostiziert. In diesen Bereichen werden Beratungen angeboten sowie therapeutische und präventive Massnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.</u></p>

		Die logopädische Intervention wird in <u>integrativer und interdisziplinärer Zusammenarbeit</u> ausgeführt. Ebenfalls <u>involviert in den Prozess</u> werden die <u>Bezugspersonen</u> und das <u>Umfeld des Kindes/Jugendlichen</u>
Psychomotoriktherapie	<p>Pädagogisch-therapeutische Massnahme*</p> <p>Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung der Entwicklungsbereiche Denken, Fühlen und Bewegen. In der Psychomotoriktherapie werden psychomotorische Entwicklungsstörungen und Behinderungen diagnostiziert sowie Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.</p>	<p>Psychomotorik-Therapie</p> <p><u>Die Psychomotorik stellt die Wechselwirkung zwischen Denken, Fühlen und Bewegung und deren Bedeutung für die Entwicklung des Menschen in seinem Umfeld ins Zentrum.</u> <u>In der Psychomotorik-Therapie werden Entwicklungsstörungen und Behinderungen im Bereich der Psychomotorik diagnostiziert sowie Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.</u> <i>Begründung: Angleichung an die Definition des Berufsverbandes astp. Der systemische Ansatz der Psychomotorik-Therapie wird in dieser Definition betont. Das wichtige Ziel der Partizipation wird hervorgehoben.</i> <i>Nicht die Entwicklungsstörungen und Behinderungen sind „psychomotorisch“, sondern Entwicklungsstörungen und Behinderungen im Bereich der Psychomotorik werden diagnostiziert.</i></p>
schulische Integration	<p>Beinhaltet voll- oder teilzeitlicher Unterricht in Regelschulen* für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen*</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit gängigen sonderpädagogischen Massnahmen, und/oder • mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen* für Kinder und Jugendliche mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens* 	<p>Ergänzen: ... aufgrund <u>der Ergebnisse</u> des individuellen Abklärungsverfahrens ...</p>
schulische Heilpädagogik	Tätigkeiten im Rahmen von Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen*.	<i>Vorläufig einverstanden (Vorbehalt siehe Einleitung zur Terminologie Heil- bzw. Sonderpädagogik).</i>
Sonderschulung	In Rechtserlassen vorkommender Begriff (z.B. Bundesverfassung), der die verstärkten sonderpädagogischen	<i>dito</i>

<p>Beratung</p>	<p>Massnahmen* meint.</p> <p>Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung im Bereich Hör-, Seh- und Körperbehinderung und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.).</p>	<p><i>Im Alltag wird der Begriff Beratung oft niederschwelliger angesiedelt: So führen Klassenlehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen oft alltägliche Beratungen durch. Vorschlag: Beratung durch <u>Fachberatung</u> ersetzen, wie das auch der Text („Fachkräfte“) nahe legt.</i></p> <p>Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem <u>Bildungsbedarf*</u> und <u>schulisch relevanten Störungen im medizinisch-therapeutischen Bereich</u> (z.B. Schluckstörungen) durch Fachkräfte mit <u>spezieller Ausbildung</u>. Die <u>Beratungsleistungen betreffen namentlich die Bereiche Hör-, Seh- und Körperbehinderung, geistige Behinderung, Kommunikationsbehinderung und Verhaltensauffälligkeiten</u>. Beratungen kann auch das <u>Umfeld beanspruchen</u> (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.).</p>
<p>Unterstützung</p>	<p>Längerfristige, regelmässige Intervention im Unterricht für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen durch Fachkräfte mit hoher Spezialisierung im Bereich Hör-, Seh- und Körperbehinderung.</p>	<p><u>Längerfristige, regelmässige Intervention im Unterricht und soweit erforderlich auch ausserhalb für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen bzw. für Regelklassen-Betrieb durch Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung.</u></p> <p><i>Begründung: Uns leuchtet nicht ein, weshalb der Begriff „Unterstützung“ eng auf die aufgeführten Spezialist/innen beschränkt wird. Unterstützung ist das, was jede Schulische Heilpädagogin täglich leistet und zwar für Kinder / Jugendliche und ihr Umfeld. Zur guten Unterstützung von Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen braucht es oft vor allem eine Unterstützung des Regelklassenunterrichts durch Teamteaching, schulische Assistenzkräfte o.ä. Zudem braucht es in manchen Fällen nicht nur im Unterricht, sondern auch ausserhalb des Unterrichts spezielle Unterstützung, z.B. bei Hausarbeiten etwa bei Hör-, Seh- und Körperbehinderung.</i></p>

stationäre Unterbringung	Internatsplätze in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen* mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens*, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.	<i>Ergänzen: ... aufgrund der Ergebnisse des individuellen Abklärungsverfahrens ... „...nicht in ihren Familien leben können“ ist eine ungenügende, missverständliche Formel. „Können“ im Machbarkeitssinn tun sie oft schon, sie sollten aber nicht. → bessere Formel finden.</i>
Betreuung in Tagesstrukturen	Betreuungsangebot (inklusive Pflege) während des Tages für Kinder und Jugendliche ohne stationäre Unterbringung*. Synonym zu Tagesbetreuung in der IVSE.	<i>Einverstanden.</i>
Transport	Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die sich aufgrund ihrer Behinderung* nicht selber fortbewegen können.	<i>... aufgrund ihrer Behinderung diesen Weg nicht selbstständig meistern können.“ Es gibt durchaus Kinder und Jugendliche, welche sich zwar „fortbewegen“ können, aber auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, den Weg zu meistern. Die Transportkosten sollten solchen Fällen nicht nur für Kinder mit körperlichen Behinderungen übernommen werden.</i>
Qualitätsstandards	Die von den Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Kriterien zur Anerkennung von Leistungsanbietern* im sonderpädagogischen Bereich.	<i>Einverstanden.</i>
Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten	Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und die Betreuung in Tagesstrukturen* und in stationären Einrichtungen.	<i>Einverstanden.</i>

C. Definitionen zu Verfahren und weiteren Begriffen

Begriff	Definition Vorlage	Kommentar/Vorschlag LCH
Aktivität	Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Handlung durch einen Menschen.	<i>Einverstanden.</i>
Partizipation	Partizipation ist das Einbezogensein in Lebenssituation.	Partizipation ist das Einbezogensein in <u>die aktuellen Lebenssituationen</u> .

<p>Individuelles Abklärungsverfahren</p>	<p>Einheitliches Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung der besonderen Bildungsbedürfnisse* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen* als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Im Vorschulbereich gilt ein angepasstes Verfahren.</p> <p>Die Empfehlung aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens* dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen* angezeigt sind oder nicht. In das individuelle Abklärungsverfahren werden das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, aber auch medizinische Diagnosen und psychologische Testverfahren miteinbezogen. Grundlage bildet die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (ICF Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).</p>	<p>Einheitliches Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung der besonderen Bildungsbedürfnisse* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen* als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Im Vorschulbereich <u>und im nachobligatorischen Bereich</u> gelten angepasste Verfahren.</p> <p>Die Empfehlung aufgrund des individuellen Abklärungsverfahrens* dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen* angezeigt sind oder nicht. In das individuelle Abklärungsverfahren werden das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, aber auch <u>die Ergebnisse medizinischer Diagnosen, psychologischer Testverfahren und anderer förderdiagnostischer Abklärungen</u> miteinbezogen.</p> <p>Grundlage bildet die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (ICF Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).</p>
<p>Gesamtbeurteilung</p>	<p>Erfolgt auf der Basis des individuellen Abklärungsverfahrens*, das auch den Kontext sowie pädagogische, psychologische und soziale Aspekte einbezieht in die Frage, ob und welcher besondere Bildungsbedarf* besteht. Siehe individuelles Abklärungsverfahren*.</p>	<p><i>Einverstanden.</i></p>
<p>Abklärungsstelle</p>	<p>Nimmt die Abklärung vor. In der Regel nicht identisch mit Leistungsanbieter*. Siehe individuelles Abklärungsverfahren*.</p>	<p><i>Einverstanden.</i></p>
<p>Leistungsanbieter</p>	<p>Leistungsanbieter bieten Angebote bzw. Leistungen an und führen Massnahmen durch.</p>	<p><i>Einverstanden.</i></p>
<p>Zuweisungsprozess</p>	<p>Der Kanton regelt die Zuweisungs-</p>	<p><i>Einverstanden.</i></p>

	kompetenzen. Siehe individuelles Abklärungsverfahren*.	
--	--	--

Zürich, 17. September 2007

Im Auftrag der Geschäftsleitung LCH

Gez. Beat W. Zemp
Zentralpräsident

Anton Strittmatter
Leiter PA LCH